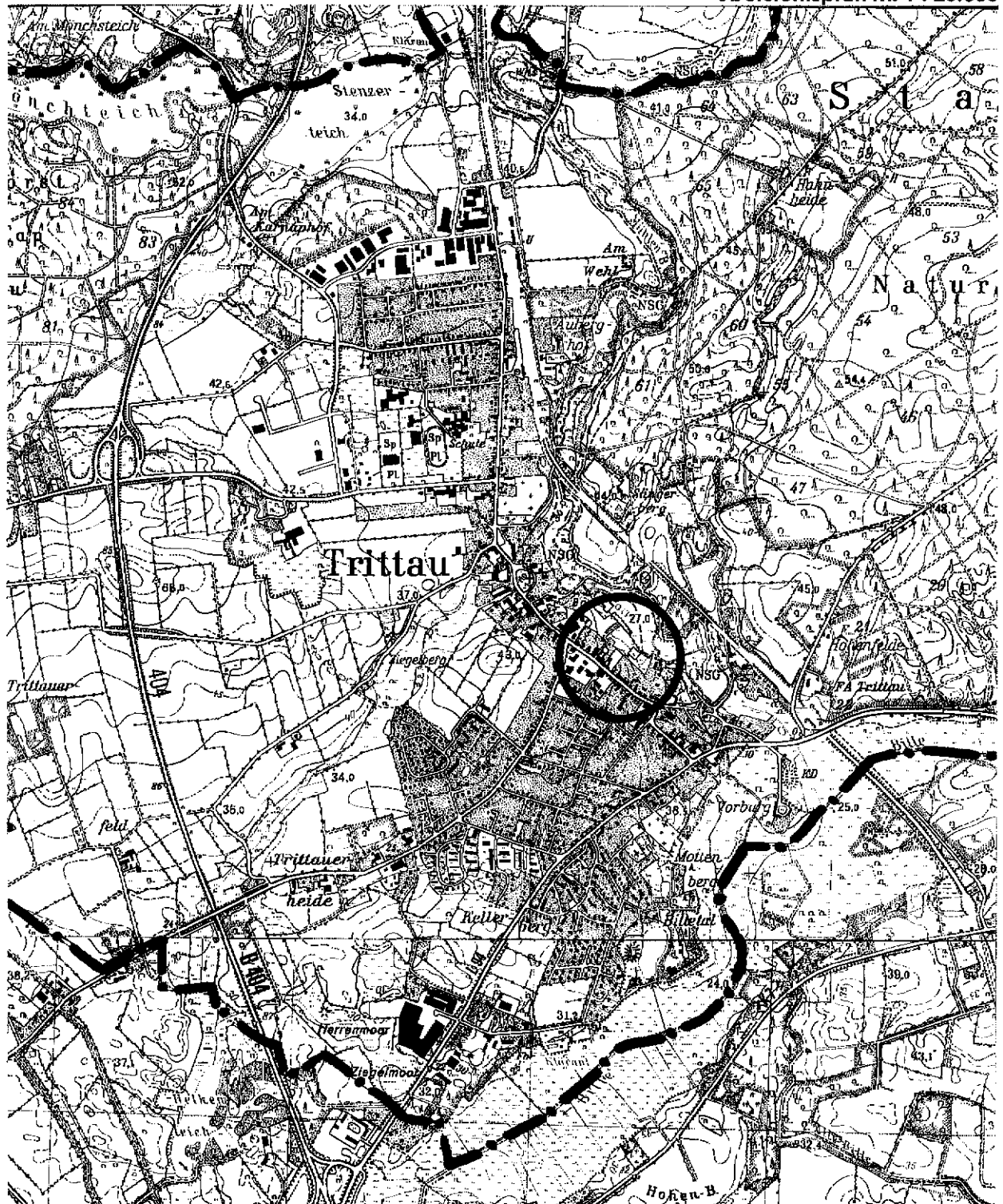


Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 2. Ausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



Inhalt:

1.	Planungsgrundlagen	3
a.	Planungsanlass	3
b.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
2.	Planvorstellungen und Auswirkungen der Planung	5
a.	Städtebau	5
b.	Naturschutz und Landschaftspflege	5
c.	Verkehr	6
3.	Planinhalt	6
4.	Immissionen/Emissionen	6
5.	Ver- und Entsorgung	6
6.	Schutzgebiete	7
7.	Umweltbericht	8
a.	Einleitung	8
b.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	10
8.	Naturschutz und Landschaftspflege	14
9.	Billigung des Erläuterungsberichts	14

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlass

Die Gemeinde Trittau forciert die bauliche Entwicklung der Ortsmitte und die Steigerung der Attraktivität des Zentrums. Dazu sollen die tiefen Gartengrundstücke der Poststraße durch eine Straße zwischen Schützenplatz und Vorburgplatz erschlossen und einer Bebauung zugeführt werden. Diese Überlegungen sind bereits in den 80er Jahren angestellt worden. Wegen der Diskussionen um die Straßenführung und schwieriger Grundstücksverhandlungen wurde diese Planung bislang nicht abgeschlossen.

Für einige Grundstücke im rückwärtigen Bereich der Poststraße bestehen konkrete Bauabsichten zur Errichtung eines Einzelhandelsgeschäftes sowie von Wohngebäuden. Die Gemeinde steht diesen Absichten positiv gegenüber und erwartet durch zusätzliche Einrichtungen und Nutzungen eine Steigerung der Attraktivität und Belebung des Ortszentrums. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung werden die Bebauungspläne Nr. 6A und 6B aufgestellt. Mit dieser Planung sollen die städtebauliche Ordnung und Ergänzung der Bebauung, die rückwärtige Erschließung der Grundstücke und die Beachtung naturschutzfachlicher Belange an der Mühlau berücksichtigt werden.

b. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Landesraumordnungsplan (1998) stellt Trittau als Unterzentrum im Hamburger Ordnungsraum dar. Trittau liegt zusätzlich gemäß der Darstellung in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für Natur und Landschaft. In den Ordnungsräumen ist eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben, dabei sind ökologische und soziale Belange besonders zu berücksichtigen. Gesunde räumliche Strukturen sind sicher zu stellen. Als ordnende Strukturelemente dienen zentrale Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge. Der Ausbau der B 404 zu einer vierspurigen Straße bzw. Autobahn ist im Bundesverkehrswegeplan als weiterer Bedarf in der Planung dargestellt. Eine weitere Differenzierung findet auf Ebene des Regionalplanes statt.

Die Gemeinde Trittau ist im Regionalplan für den Planungsraum I (Juli 1998) als Unterzentrum eingestuft. Trittau liegt im Ordnungsraum um Hamburg. Die Ortslage mit westlich liegenden Erweiterungsflächen ist als Siedlungsgebiet zentraler Orte außerhalb der Achsen im Hamburg-Nachbarräum anzusehen. Trittau nimmt zentrale Versorgungsfunktionen für die umliegenden Gemeinden wahr und verfügt über einen ländlichen Verflechtungsbereich mit ca. 23.000 Einwohnern. Trittau ist in der Funktion als Unterzentrum und Schwerpunktgebiet der Siedlungsentwicklung weiter zu entwickeln, bauliche und gewerbliche Entwicklung soll sich Richtung Westen orientieren, hierfür sind genügend Bauflächen und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Dadurch soll dem Siedlungsdruck in den Nahbereichsgemeinden entgegengewirkt werden. Trittau ist nach kartographischer Darstellung von einem Regionalen Grünzug umgeben, Erweiterungsspielraum besteht im Norden und Westen. Die nordöstlich und östlich angrenzenden Bereiche werden als bestehende Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für den Naturschutz aufgezeigt.

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt mit Ausnahme des Naturschutzgebietes Hahnheide in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Der Bille-Niederungsbereich ist als Geotop (schützenswerte Oberflächenform, Tunneltal) gekennzeichnet. Die Gemeinde und die umliegenden Flächen liegen in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für

die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum". In der Karte Arten und Biotope ist das Naturschutzgebiet Hahnheide eingetragen. Weiterhin ist der gesamte Gemeindebereich als Schwerpunktraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems markiert. In der Sonderkarte Förderungsgebiete der Biotope im Agrarbereich sind Niederungsflächen entlang der Bille und der Mühlau sowie zwei kleinere Flächen an der B 404 als Fördergebiete ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan (September 1998) zeigt neben der Darstellung eines Schwerpunktbereiches für Erholung und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet eine Fülle von Darstellungen. So ist das Naturschutzgebiet Hahnheide dargestellt, ebenso Räume mit besonderen ökologischen Funktionen nördlich und östlich des besiedelten Bereichs. Der ehemalige Bahndamm ist als Trockengebiet vermerkt, die Bille als Feuchtgebiet und Geotop. Bille und Mühlau haben einen Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG. Zum Niederungsbereich der Bille hin ist eine Abgrenzung der baulichen Entwicklung am südöstlichen Ortsrand aufgezeigt. Die Furtbekniederung und ein Grabenbereich im Nordwesten der Ortslage sind als Nebenverbundachsen im Biotopverbundsystem gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Östlich schließt sich direkt der Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem Naturschutzgebiet Hahnheide an, auch wird das Plangebiet vom Gewässer- und Erholungsschutzstreifen der Mühlau berührt.

Der Landschaftsplan (2001) zeigt im Bestand die vorhandene Bebauung des Ortskerns, den bestehenden Parkplatz sowie die Öffentlichen Grünflächen Schießsport, Badestelle und Tennisplätze. Das bestehende Naturschutzgebiet reicht bis an die östlichen Grundstücksgrenzen der genutzten Grundstücke heran, weiter östlich befinden sich Biotopflächen im Niederungsbereich der Mühlau. Der Entwicklungsplan zum Landschaftsplan stellt den Bestand dar und weiterhin eine geplante Entlastungsstraße sowie eine Parkplatzerweiterung. Für einen Grundstücksteil zwischen bestehenden Tennisplätzen und der Gärtnerei östlich wird als Entwicklungsziel Brache empfohlen.

Die durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Erweiterungen entsprechen von Grundsatz her den übergeordneten Planungen. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im Ortszentrum und gehören weitgehend zu den tiefen Grundstücken der Poststraße. Durch diese kleinflächige Arrondierung des Ortszentrums werden die grundsätzlichen Aussagen der übergeordneten Planungen, die eine Entwicklung im Westen Trittaus vorsehen, nicht in Frage gestellt. Die Hauptentwicklung des Ortes wird von der Gemeinde im Westen der Ortslage geplant. Lediglich in einem kleinen Teilbereich wird die Entwicklungsempfehlung des Landschaftsplans zur Anlage einer Brachfläche nicht realisiert. Nach § 4 (3) LNatSchG sind die Abweichungen nur dann zulässig, wenn die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorgehen. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sind dabei aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde davon aus, dass die Nicht-Realisierung der kleinen Brachfläche die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem Grünordnungsplan aufgezeigt.

2. Planvorstellungen und Auswirkungen der Planung

a. Städtebau

Die Gemeinde befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsmitte im Bereich der Poststraße. Das Gebiet stellt das Orts- und Geschäftszentrum dar und soll in dieser Funktion erhalten und fortentwickelt werden. Hierzu wurden mit dem Bebauungsplan Nr. 22A Weichenstellungen vorgegeben, die auch umgesetzt wurden. Zu diesen Überlegungen gehört weiterhin eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Poststraße sowie die Schaffung eines ausreichenden Parkplatzangebots. Die Anlage des Schützenplatzes und die Realisierung des ersten Abschnitts einer Entlastungsstraße der Poststraße dokumentieren diese Planungsabsichten.

Eine bauliche Entwicklung des rückwärtigen Bereichs zur Mühlau hin war bereits in den ersten Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 6 aus den 80er Jahren enthalten. Eine mögliche Variante für die Trassenführung der Entlastungsstraße für die Poststraße wurde in den alten Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 6 ebenfalls berücksichtigt. Diese Planvorstellungen konnten bislang aufgrund der Diskussionen in der Gemeinde über die Führung der Entlastungsstraße und wegen schwieriger Grundstücksverhandlungen nicht umgesetzt werden. Inzwischen wurden an die Gemeinde eine Vielzahl unterschiedlicher Bauwünsche herangetragen, die eine Fortführung der Planungen für diesen Bereich notwendig machen. Die Realisierung einer sparsam dimensionierten Erschließungsstraße erscheint nach den aktuellen Abstimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern möglich.

Generell hält die Gemeinde an der Planungsabsicht einer Attraktivitätssteigerung des Zentrumsbereichs fest. Für die Poststraße als Haupteinkaufsstraße wurden Vorstellungen zu gestalterischen Verbesserungen erarbeitet, die zu gegebener Zeit umgesetzt werden sollen. Für die rückwärtigen Flächen im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung der Poststraße beabsichtigt die Gemeinde in Anknüpfung an die alten Entwürfe die Aufwertung der Flächen hin zu einer zentrumsnahen attraktiven Wohn- und Mischgebietsnutzung. Schließlich wurde auch der Gartenbereich auf dem Grundstück Poststraße 45 diskutiert. Hier stehen der umfangreiche Baumbestand und die Zielrichtung des Erhalts des Parkcharakters dem Vorhaben entgegen.

b. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Planungen für den rückwärtigen Bereich entlang der Mühlauaniederung allesamt in Konkurrenz zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen. Die Mühlauaniederung ist ein Naturschutzgebiet. Ferner ist dieser Bereich vom Land als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Dazu haben frühzeitig Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Eine Entwicklung der zentralen Bereiche Trittaus wurde im Grundsatz für umsetzungsfähig eingestuft. Eine fachliche Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet und die vorgeschlagenen FFH-Gebiete sind durch das Landschaftsplanungsbüro Bielfeldt+Berg, Hamburg, vorgenommen und der uNB im Februar 2004 vorgelegt worden. Danach kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Prüfgebiete und der Naturschutzgebiete ausgelöst werden, sofern Maßnahmen zur Verträglichkeit beachtet werden.

Zu den Planungsüberlegungen der Gemeinde ist zunächst auszuführen, dass mit den bereits vorhandenen Nutzungen Freibad, Schießsport, Tennis und gewerblicher Nutzung ca. 80 % der direkt an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen schon baulich und mit Freizeitaktivitäten intensiv genutzt werden. Der gewerblich genutzte Bereich liegt zudem innerhalb des Erholungsschutzstreifens der Mühlau. Diese Nutzungen sind baurechtlich genehmigt und genießen Bestandsschutz. Das Grundstück nördlich der Poststraße ganz im Osten des Plangebietes ist pla-

nungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und daher auch ohne Bebauungsplan bereits baulich nutzbar. Durch die Planung wird somit in den sensiblen Bereichen an der Grenze des Naturschutzgebietes lediglich für einen relativ kleinen Bereich erstmalig die bauliche Inanspruchnahme vorbereitet.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch einen separaten Grünordnungsplan ermittelt worden. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe sind in die Planung aufgenommen worden. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Gemeinde auf geeigneten Flächen im Gemeindegebiet bereitstellen.

c. Verkehr

Mit der Aufgabe der Absicht eine Entlastungsstraße für die Poststraße vorzusehen, verändern sich die bisherigen Aussagen zur Verkehrsplanung in Trittau. Der geringe Querschnitt wird von der Gemeinde gewählt, um die Akzeptanz der betroffenen Anlieger und damit eine zeitnahe Umsetzung der Planung zu fördern. Die Verkehrssituation der Poststraße wird sich durch diese schmale Erschließungsstraße zwischen Schützenplatz und Vorburgstraße nur geringfügig verbessern. Bei der künftigen Gestaltung der Poststraße und den weitergehenden Verkehrsbetrachtungen ist diese Situation zu beachten.

3. Planinhalt

Zur Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde werden Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan erforderlich. Zurzeit sind die Flächen als Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt. Der gesamte Bereich südöstlich des Parkplatzes wird in einem Umfang von rd. 2,4 ha als Gemischte Baufläche vorgesehen. Der bereits als Parkplatzanlage ausgebaute Schützenplatz wird als Verkehrsfläche in einer Größe von ca. 1,3 ha dargestellt.

4. Immissionen/Emissionen

Das Plangebiet wird von Verkehrslärm der Poststraße (L 93) berührt. Außerdem können die vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen zu Beeinträchtigungen führen. Die Gemeinde hat ein Gutachten zur Immissionsproblematik in Auftrag gegeben. Das Gutachten betrachtet detailliert die Lärmauswirkungen der unterschiedlichen Emissionsquellen auf schutzwürdige Nutzungen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verträglichkeit der Nutzungen bei Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen bzw. Regelungen zur Gliederung der Baugebiete gegeben ist. Die notwendigen Maßnahmen werden in den Bebauungsplänen festgesetzt. (Nähere Ausführungen s. Umweltbericht.)

5. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes wird durch die zentralen Wasserversorgungseinrichtungen mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt.

Aufgrund der weiteren Erschließung von Bauflächen und dem Ausbau und Neubau von Verkehrsflächen im Bereich des Niederschlagseinzugsgebietes kommt es im Plangebiet zu steigenden Abflussspitzen und einer damit verbundenen Überlastung des Gewässers. Daher ist eine Reduzierung des einzuleitenden Oberflächenwassers anzustreben. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bebauungsplanung eine wassertechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplänen eingearbeitet. Danach ist ein Teil des Oberflächenwassers aus den privaten Grundstücken, dort wo die Bodenverhältnisse es zulassen, über Versickerungsanlagen abzuführen. Für die geplante Straßenentwässerung und die nordwestlichen Bereiche, wo eine Versickerung nicht möglich ist, soll das anfallende Regenwasser über geplante Entwässerungsleitungen gesammelt und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken auf dem Meiereigelände über eine vorhandene Regenwasserleitung zugeleitet werden. Für den übrigen Bereich soll das Wasser über eine unterirdische Behandlungsanlage der Retentionsfläche im Grünzugbereich des Mühlenbaches zugeleitet werden. In dieser Behandlungsanlage wird das Wasser von Verschmutzungen gereinigt. Die maximale Einleitungsmenge beträgt ca. 70 l/s. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Telekom AG so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen der Gemeinde Trittau.

Die Stromversorgung erfolgt durch EON/Hanse. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der zuständigen Betriebsstelle zu erfragen.

Die Gasversorgung erfolgt durch EON/Hanse. Bezüglich vorhandener Gasleitungen im Straßenraum ist vor Bauarbeiten die genaue Lage der Leitungen zu ermitteln. Geltende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

6. Schutzgebiete

Direkt an den nördlichen Plangeltungsbereich grenzen das Naturschutzgebiet Hahnheide sowie der Niederungszug der Mühlau. Weiterhin wird der Geltungsbereich von dem die Mühlau und den Mühlenteich begleitenden Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG tangiert. Im Rahmen der Nachmeldungen für Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) hat das Land Schleswig-Holstein die Bereiche Bille-Trittauer Mühlenbach und bestehendes NSG Hahnheide als Gebietsvorschläge aufgenommen. Das NSG Hahnheide ist zudem Europäisches Vogelschutzgebiet. Zur Abschätzung eventuell auftretender Konflikte der durch die Planung ermöglichten Vorhaben mit den Schutzziele der FFH-Vorschlagsgebiete ist eine Ausarbeitung zur Vorprüfung des Erfordernisses einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Landschaftsplanungsbüro Bielfeldt + Berg erstellt worden. Dies zielt ebenfalls auf den bestehenden Schutzstatus des NSG Hahnheide als Europäisches Vogelschutzgebiet ab. Ergebnis der Voruntersuchungen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Prüfgebietes Bille-Trittauer Mühlenbach und NSG Hahnheide sowie Europäisches Vogelschutzgebiet Hahnheide nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung unterstellt die Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. Ergänzung der Uferbegleitvegetation,

Verzicht auf Grundwasserabsenkungen, Vorklärung des Oberflächenwassers und Anlage eines Retentionsraumes sowie keine eingriffsgleichen Maßnahmen in den Prüfgebieten.

7. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zur grundsätzlichen Flächenbeanspruchung vorgetragen; die Planung wurde daraufhin dahingehend verändert, dass der direkte Uferbereich des Mühlenbachs nicht mehr in Nutzungsüberlegungen eingebunden wurde.

a. Einleitung

a.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Bauleitplan soll die grundsätzliche Entwicklung und Stärkung des Trittauer Ortszentrums vorbereiten. Die bisherige Darstellung von Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung umfasst die vorhandenen Freizeitnutzungen. Der gesamte Bereich südöstlich des Parkplatzes wird in einem Umfang von rd. 2,4 ha als Gemischte Baufläche vorgesehen. Der bereits als Parkplatzanlage ausgebaute Schützenplatz wird als Verkehrsfläche in einer Größe von ca. 1,3 ha dargestellt.

a.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 18 BNatSchG vorbereitet werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht erheblich betroffen, da ein entsprechendes Gebiet zwar angrenzt, jedoch nicht erheblich berührt wird.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Betroffen durch Lärm der Schießsportanlage.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

e) Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen. Das anfallende Oberflächenwasser soll vor Einleitung in den Mühlenbach behandelt und zurückgehalten werden. Vorgesehen ist, den bisherigen Flächenabfluss nicht zu erhöhen. Insbesondere die Erhaltung der Gewässergüte ist Kriterium für die Einschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung in das FFH-Gebiet Trittau Mühlenbach.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht in einem kleinen Teilbereich von der Darstellung des Landschaftsplanes ab. Da die Abweichung nur einen untergeordneten Grundstücksteil umfasst, wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen. Andere Pläne werden nicht berührt.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentlich beeinflussende Wirkungsgefüge zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

a3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BlmSchG ³ :	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen
Landschaftsplan:	Wahrung der Naturschutzachse Trittauer Mühlenbach	Einplanung von Abstandsbereichen

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1b der Begründung.

b). Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

b1) Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen

Rote Liste Arten oder solche, die unter den Schutz des § 10 BNatSchG fallen, sind im Plangebiet nicht angetroffen worden; entsprechende Detailaussagen finden sich in den Grünordnungsplänen zu den verbindlichen Bauleitplanungen.

Boden

Die anstehenden Böden sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, lediglich in einem kleinen Teilbereich stehen feuchtere Böden an.

Wasser

Oberflächengewässer finden sich im Änderungsgebiet außer kleineren Entwässerungsgräben nicht; es grenzt jedoch der Trittauer Mühlenbach als naturnaher Wasserlauf mit einem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG an. Der Grundwasserflurabstand ist unbekannt,

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

³ Bundesimmissionsschutzgesetz

dürfte jedoch aufgrund der angrenzenden Gewässersituation in geringer Tiefe angenommen werden.

Luft, Klima

Die Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für Kaltluftentstehung oder -transport. Insgesamt ist die Thematik Klima und Luft für Trittau als eine im ländlichen Raum liegende Gemeinde hinsichtlich der Wahrung von Frei- und Grünflächen für klimatische Funktionen eher von untergeordneter Bedeutung.

Landschaft

An den Änderungsbereich grenzt im Osten freie Landschaft an. Der Ortsrand reicht faktisch schon im Bestand bis an den Trittauer Mühlenbach heran. Die Änderung des Flächennutzungsplanes initiiert grundsätzlich keine Verschiebung des Ortsrandes in den Außenraum.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt ist wegen der hochwertigen angrenzenden Strukturen als vorhanden anzunehmen. Insbesondere für Tierarten ist das Wechselspiel zwischen Gehölzflächen und Freiflächenanteilen der westlich des Mühlenbachs angrenzender Gartengrundstücke ein Kriterium für die Lebensraumvielfalt. Eine bauliche Inwertsetzung verkleinert die Freiflächenanteile.

b2) Prognose

Bei Durchführung der Planung wird der aktive Ortsrand Trittaus im Osten weiter an die Achse Trittauer Mühlenbach heranrücken. Die Freiflächen zwischen besiedeltem Bereich und Naturschutzflächen werden verringert, Irritationen voraussichtlich erhöht. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

b3) Geplante Maßnahmen

Neben der Ausweisung von Abstandsflächen wird in den sensibleren Bereichen die Bebaubarkeit deutlich abgestuft und verringert. Der angrenzenden Situation soll dadurch entsprochen werden. Der naturschutzfachliche Eingriff, der in der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet wird, soll dadurch verringert werden. Die einzelnen, erforderlichen Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung durch Grünordnungspläne ausgearbeitet und dort im Einzelnen benannt. In die Bebauungspläne werden nach Bestand und Anforderungen differenzierte detaillierte Festsetzungen für die an die Mühlau angrenzenden Flächen aufgenommen.

b4) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsziele sind grundsätzlich eine Stärkung und Weiterentwicklung des Zentrums von Trittau. Da sich die Topographie nicht auf einen Alternativstandort verschieben lässt, scheidet wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Weiter b) Bewertung

Die planerische Anpassung der Darstellung an die Bestandssituation und die geplante Stärkung des Trittauer Ortszentrums durch die Darstellung von Gemischten Bauflächen wird als Verfestigung der Siedlungsnutzung an dem Standort angesehen. Die Inwertsetzung von Freiflächen in diesem Bereich ist ökonomisch sinnvoll und trägt zu einer Stärkung der örtlichen Wirtschaft bei.

Auch die Attraktivität für den Menschen, und somit das subjektiv wahrnehmbare Umfeld erfährt durch die Planung eine deutliche Aufwertung. Eine FFH-Vorprüfung für eine weiter gehende Nutzungsintensivierung attestiert der Planung eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der angrenzenden FFH-Gebiete; für die vorliegenden Nutzungsabsichten mit weniger eingreifenden Nutzungsüberlegungen kann daher nur von einer weniger eingreifenden Planung ausgegangen werden. Entsprechend wird die Planung als vereinbar mit den Zielen des Naturschutzes angesehen.

c1) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlasses vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

c2) Maßnahmen zur Überwachung

Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist abschließend durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

c3). Zusammenfassung

Durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau werden weitgehend bestehende Nutzungen an den Bestand angepasst, d. h. dass eine erstmalige Eingriffssituation nicht generiert wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die konkreten Nutzungen zurzeit ausgearbeitet und durch Grünordnungspläne begleitet. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden parallel benannt und fließen in die verbindliche Bauleitplanung als Festsetzungen ein. Die Umweltprüfung auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kommt zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Flächen keine Biotopfunktionen mit Bedeutung für geschützte Arten besitzen und dass Veränderungen der Flächennutzungen unter Berücksichtigung vor Abstandflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes Trittauer Mühlenbach verursachen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c)

Die Gemeinde hat ein Gutachten zur Immissionsproblematik in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

b1) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist durch Schießlärm von der Schießanlage des Schützenvereins Trittau belastet. Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen wurden Schallpegelmessungen auf Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit der VDI 3745, Blatt 1 durchgeführt. Zusammenfassend ergibt sich, dass im Bereich des geplanten MK-Gebietes nordwestlich der Tennisanlage erhebliche Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 60 dB(A) tags auftreten. Je nach Lastfall (Training/Wettkampf und Waffenart) betragen die Beurteilungspegel bis zu 80 dB(A). Im gesamten MK-Gebiet sind Richtwertüberschreitungen zu erwarten, so dass hier schutzbedürftige Nutzungen nicht zulässig sind. Auch der zulässige Spitzenpegel von 85 dB(A) wird bei Einzelschüssen häufig deutlich überschritten. An der nordöstlichen Grenze des MK-Gebietes zwischen Poststraße, Zum Schützenplatz und der geplanten Erschließungsstraße sind an Wettkampftagen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für MK-Gebiete von 60 dB(A) um bis zu etwa 3 dB(A) zu erwarten. Auch an Trainingsabenden sind hier Richtwertüberschreitungen um etwa 1 dB(A) möglich. In allen weiteren

Bereichen des Plangebiets werden die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte tags in allen Lastfällen eingehalten.

Das Plangebiet ist tlw. weiterhin durch Geräuschimmissionen vom Freibad „Schönaubad“ belastet. Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt auf Grundlage der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein. Für den Betrieb des Freibades wurde von etwa 1.000 gleichzeitig anwesenden Besuchern während der Ruhezeiten tags ausgegangen. Zur sicheren Seite wurden weiterhin die dem Freibad zuzurechnenden PKW-Fahrten auf dem Schützenplatz berücksichtigt. Zusammenfassend ergibt sich, dass am Tage die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie in allen maßgeblichen Einwirkungsbereichen eingehalten werden.

Auch bei einer kumulativen Gesamtlärbetrachtung von Schießlärm, Sport- und Freizeitlärm sind keine anderen Aussagen hinsichtlich der Beurteilung zu treffen, da die jeweiligen Quellen räumlich in anderen Einwirkbereichen maßgebend sind.

b2) Prognose

Bei Durchführung der Planung können zur Minimierung der bestehenden Beeinträchtigungen im Bebauungsplan passive Maßnahmen festgesetzt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Festsetzungen möglich.

b3) Geplante Maßnahmen

Zum Schutz vor Sport- und Freizeitlärm sind in den Bereichen, in denen der Immissionsrichtwert überschritten wird, für schutzbedürftige Nutzungen im Bebauungsplan besondere Festsetzungen vorgesehen (tlw. Ausschluss von Wohnnutzung, Beschränkung von Büronutzungen).

b4) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bebauung werden aus Belegenheits- sowie städtebaulichen Gründen nicht empfohlen.

Weiter b) Bewertung

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

c) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgte anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

d) Maßnahmen zur Überwachung

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen (passive Maßnahmen). Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

e). Zusammenfassung

Das Plangebiet wird durch Immissionen vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen beeinträchtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch eine Gliederung der Baugebiete (Ausschluss von Wohnnutzungen) und passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Regelungen aufgenommen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

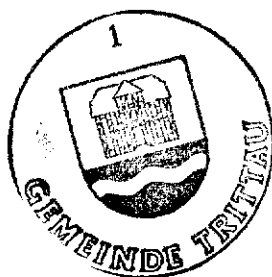
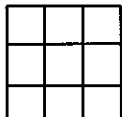
Durch die Planung werden die Belange des Naturschutzes aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet und der Lage der Bauflächen tlw. im Erholungsschutzstreifen erheblich und nachhaltig berührt. Der Verlauf der Mühlauiederung ist vom Land als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Weiterhin wird in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Gemeinde gewichtet den städtebaulichen Belang zur Stärkung und Entwicklung des Ortszentrums höher als eine Freihaltung von Bebauung an vorgesehener Stelle zugunsten des Naturschutzes. Diese Grundsatzentscheidung berücksichtigt die deutlichen Konzentrationen von Freizeiteinrichtungen und gemischten Nutzungen im Bestand. Eine Aufarbeitung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch einen Grünordnungsplan. Die dort empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich des Eingriffs werden soweit rechtlich möglich in die Bauungspläne übernommen: Festsetzung von Grün- und Maßnahmenflächen als Übergangsbereich zum Trittauer Mühlenbach von ca. 10 – 40 m Breite, weitgehender Erhalt des Gehölzbestandes, Festsetzung von Bepflanzungen, Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, Versickerung bzw. Rückhaltung von unbelastetem Oberflächenwasser, Festsetzungen zum Anpflanzen von Einzelbäumen bei Stellplätzen, Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen.

9. Billigung des Erläuterungsberichts

Der Erläuterungsbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.07.2006 gebilligt.

Trittau, 07. 8. 06

Planverfasser:



(Walter Nüssel)
Bürgermeister

PLANLABOR
STOLZENBERG
DIPL. ING. DELEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITECT UND STADTPLANER